

H a u p t s a t z u n g
der Stadt Bocholt vom 20.12.1999,
in Kraft getreten am 24.12.1999,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 11.02.2000, 31.10.2000, 19.06.2002,
28.09.2005, 03.07.2008, 15.05.2009, 05.11.2009, 06.01.2010, 05.08.2011, 22.10.2013,
30.03.2015, 10.11.2015, 26.04.2016, 14.02.2017, 29.05.2017, 27.12.2018, 19.12.2019,
25.03.2020, 02.12.2020 und 23.12.2021

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Stadtbezirke
- § 3a Ortsteile
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Dringliche Entscheidungen
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Weitere Zuständigkeiten
- § 14 Verdienstausfallentschädigung
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Genehmigung von Dienstreisen
- § 17 Genehmigung von Verträgen
- § 18 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 19 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 20 Verfahren
- § 21 Beigeordnete
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 24 Festsetzung eines Schuldendeckels
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsgrundlage

- (1) Der Fürstbischof von Münster, Dietrich III. von Isenburg, verlieh Bocholt 1222 das Münsterische Stadtrecht. Bocholt ist eine große kreisangehörige Stadt im Sinne des § 4 Abs. 1 GO NW.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine silberne Buche mit silbernen Früchten auf grünem Feld. Das gleiche Sinnbild wird in dem Dienstsiegel der Stadt geführt mit der Umschrift "SIGILLUM BURGENSIVM DE BOCHOLTE".
- (2) Die Stadtflagge besteht aus zwei Längsbahnen in den Farben weiß und grün. Sie kann in der Mitte das Stadtwappen tragen.

§ 3

Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Stadtbezirk Mitte
 - b) Stadtbezirk Nordost
 - c) Stadtbezirk Ost
 - d) Stadtbezirk Südost
 - e) Stadtbezirk Südwest
 - f) Stadtbezirk West
 - g) Stadtbezirk Nordwest
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Bei der Bestellung seiner Mitglieder ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Jedem Bezirksausschuss gehören 13 Mitglieder an, und zwar Ratsmitglieder und sachkundige Bürger. Die sachkundigen Bürger müssen zum Rat wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.

- (4) Die Bezirksausschüsse sind vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung oder im zur Entscheidung befugten Fachausschuss über folgende Angelegenheiten zu hören, soweit sich diese auf das Gebiet ihres Stadtbezirkes beziehen:
 - a) Änderung der Stadtbezirksgrenzen
 - b) Planung, wesentliche Änderung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen - ausgenommen Eigenbetriebe
 - c) Abgrenzung der Schulbezirke
- (5) Die Bezirksausschüsse geben in folgenden Angelegenheiten Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung oder den Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Pflege des Ortsbildes und Ausstattung der Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfe, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht
 - b) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk
 - c) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk
 - d) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks
 - e) zur Entscheidung von Anregungen und Bedenken zu Bebauungsplänen
- (6) Die Bezirksausschüsse entscheiden über die Benennung und Umbenennung städtischer Schulen, Straßen und Plätze im jeweiligen Stadtbezirk.
- (7) Auf Ersuchen der Stadtverordnetenversammlung, eines Fachausschusses oder des Bürgermeisters haben die Bezirksausschüsse auch zu den ihre Stadtbezirke betreffenden Angelegenheiten, die nicht in Absatz 4 aufgeführt sind, Stellung zu nehmen.
- (8) Die Bezirksausschüsse können in allen Angelegenheiten, die das Gebiet ihres Stadtbezirks betreffen, Vorschläge und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung, einen Fachausschuss oder an den Bürgermeister richten.
- (9) Bei Beratungen eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung nach Absatz 8 zurückgehen oder zu denen der Bezirksausschuss nach den Absätzen 4 oder 7 Stellung genommen hat, haben der/die Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein/e Stellvertreter/in das Recht, sich an den Beratungen zu beteiligen.
- (10) Bei Streitigkeiten der Bezirksausschüsse untereinander und zwischen Bezirksausschüssen und den Fachausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 3a

Ortsteile

- (1) Zur Stadt Bocholt gehören die folgenden Ortsteile:
 - a) Barlo
 - b) Biemenhorst
 - c) Bocholt
 - d) Hemden
 - e) Holtwick
 - f) Liedern
 - g) Lowick
 - h) Mussum
 - i) Spork
 - j) Stenern
 - k) Suderwick
- (2) Die Grenzen der Ortsteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Dem Ortsteil Barlo wird die niederdeutsche Namensfassung „Boorle“ beigefügt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten verwirklichen zu helfen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Bocholt mit, die die Belange von Frauen berühren, oder die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann oder auf die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Sie wirkt mit an allen städtischen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen haben.

Im Rahmen dieser Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, die personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt Sorge dafür, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält. Er hat sicherzustellen, dass ihre Auffassung zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung gehört wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet das Gremium, welches mit der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit betraut ist.
- (2) Die Durchführung der Unterrichtung ist dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Sollen hierbei Angelegenheiten innerhalb einer Einwohnerversammlung erörtert werden, sind die Mitglieder der betroffenen Bezirksausschüsse gesondert einzuladen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zuständig.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 2 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gem. § 27 GO NW mit 18 Mitgliedern gebildet. Hiervon werden zwölf Mitglieder gem. § 27 GO NW direkt gewählt. Sechs Mitglieder werden vom Rat entsandt.
- (2) Die Durchführung der Wahl des Integrationsrates regelt die als Anlage beigefügte Wahlordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat der Stadt Bocholt führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ bzw. „Stadtverordneter“.

§ 9

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über

1. alle ihr durch Gesetz zwingend übertragenen Angelegenheiten,
2. Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Hauptsatzung,
3. alle sonstigen Angelegenheiten, deren Bedeutung einer Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung verlangt, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes, dieser Hauptsatzung oder eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen ist.

§ 10

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ältestenrat

- (1) Zur Besprechung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat der Stadt Bocholt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bürgermeister und
 - b) den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Bocholt vertretenen Fraktionen oder aus ihren Stellvertretern
 - c) den Beigeordneten und dem Kämmerer.
- (3) An den Sitzungen des Ältestenrates nimmt bei Bedarf der Fachdezernent bzw. die Fachdezernentin teil.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Unterausschüsse, Beiräte, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen sowie sonstige Gremien können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen auf andere Ausschüsse oder den Bürgermeister zu übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 13

Weitere Zuständigkeiten

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Stadtverordnetenversammlung auf Ausschüsse oder auf den Bürgermeister wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung oder einen sonstigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt wird, durch eine von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 14

Verdienstauffallentschädigung

Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder von Beiräten und Arbeitskreisen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Stadt Bocholt in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts.

Verdienstauffall wird nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 GO NW auch für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen gewährt.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, bei der letzten angefangenen Stunde erfolgt die Berechnung jedoch nur bis zum Ende der letzten angefangenen halben Stunde.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.

Ein finanzieller Nachteil entsteht, wenn Kernarbeitszeiten festgelegt sind und das Mandat während der Kernarbeitszeit wahrgenommen wird.

Kann das Rats- oder Ausschussmitglied innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden, ist die Zeit der Ausübung der Tätigkeit innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

- b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die

1. einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Kostenersatzes für Haushaltstätigkeit wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 – 19:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 15

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen gezahlt, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen und für Sitzungen der folgenden Gremien gewährt:
 - Integrationsrat
 - Seniorenbeirat
 - Ältestenrat
 - Lenkungsgruppe KuBAal
 - Projektgruppe Schulentwicklungsplan
- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (6) Gem. § 46 Abs. 2 Ziffer 1 GO NW nimmt die Stadtverordnetenversammlung sämtliche Ausschüsse von der Regelung in § 46 Abs. 1 Ziffer 2 GO NW für Ausschussvorsitzende aus.
- (7) Fahrkosten werden auf Antrag nach Maßgabe des § 5 der EntschVO erstattet. Es werden höchstens die Kosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort oder sonstigen Einsatzort und zurück erstattet.

§ 16

Genehmigung von Dienstreisen

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen für Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen des Rates sowie für die einzelnen Mitglieder der vorgenannten Gremien.

§ 17

Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister sowie die Beigeordneten.

§ 18

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und repräsentiert die Stadt Bocholt nach außen. Er leitet die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette. Im Vertretungsfall gilt dies auch für die jeweilige ehrenamtliche Stellvertreterin.

§ 19

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere die Angelegenheiten, deren Wert den Betrag von 100.000,00 DM/50.000 EURO im Einzelfall nicht übersteigt, oder die üblicherweise und regelmäßig in einer Stadtverwaltung von dem Umfang und der Bedeutung der Stadt Bocholt vorkommen, sowie die Angelegenheiten, von denen nicht anzunehmen ist, dass sich die Stadtverordnetenversammlung bei rechtzeitiger Kenntnis die Entscheidung darüber gem. § 41 Abs. 3 GO NW vorbehalten würde.

- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten darüber hinaus gerichtliche Verfahren, Vergabenaachprüfungsverfahren (über wie unter Schwellenwert nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie förmliche Schieds- oder Schlichtungsverfahren, deren Gegenstand 250.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, wenn sie im Haushaltsplan ausgewiesene Maßnahmen betreffen und den dort bereit gestellten Rahmen nicht überschreiten. Der Abschluss eines Vergleichs über Abgaben oder Forderungen im Sinne der Satzung der Stadt Bocholt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen richtet sich nach dortigem § 9.
- (4) Droht in einem Verfahren, das die Wertgrenze des Abs. 3 übersteigt, ein Vergleichsabschluss daran zu scheitern, dass die Entscheidung des zuständigen Gremiums nach Abs. 1 oder hilfsweise eine Dringlichkeitsentscheidung i. S. d. § 60 Abs. 1 GO NW nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, und ist auch ein Vergleichsabschluss unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall einer Zustimmungsverweigerung nicht erreichbar, darf der Vergleich verwaltungsseitig dennoch für die Stadt abgeschlossen werden, wenn dadurch erhebliche Nachteile - insbesondere wirtschaftlicher Art - von der Stadt abgewendet werden. Der Vergleich muss dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem jeweiligen Betriebsausschuss jedoch mit Begründung in dessen nächster Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Wegen des Entstehens von Rechten Anderer durch den Vergleichsabschluss besteht in diesen Fällen kein Aufhebungsrecht i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NW.
- (5) Vorstehende Absätze 3 und 4 gelten sowohl für städtische Forderungen als auch für Forderungen gegen die Stadt.
- (6) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 20

Verfahren

Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse regelt sich, soweit nicht durch Gesetz, diese Hauptsatzung oder einen anderen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Sonderregelung getroffen wird, nach der jeweils von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 21

Beigeordnete

Es können bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Stadtrat" bzw. "Erste Stadträtin" und der/die für das Bauwesen zuständige Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“, weitere Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Tageszeitung „Bocholter-Borkener Volksblatt.“
- (2) Ist ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben, so ist die Form des Abs. 1 anzuwenden.
- (3) Soweit Gesetze oder Verordnungen besondere Formvorschriften für die öffentliche Bekanntmachung enthalten, gehen diese Bestimmungen den Vorschriften dieser Hauptsatzung vor.
- (4) ²⁾ In den Fällen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung nach den Abs. 1 - 3 wegen höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, werden Bekanntmachungen durch Aushang vollzogen.

Aushangstellen sind:

- a) das Historische Rathaus, Markt 1,
- b) das Feuerwehrgerätehaus, Wehrstraße 8, 46399 Bocholt (Ortsteil Suderwick).

§ 23

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen über Fachbereichsleiter/innen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung des Bürgermeisters.
- (3) Über die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitungen des Entsorgungs- und Servicebetriebes Bocholt und der Gebäudewirtschaft Bocholt entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Der jeweils zuständige Betriebsausschuss gibt die Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Alle Tarifbeschäftigten des Entsorgungs- und Servicebetriebes Bocholt (ESB) und der Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) werden durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 24

Festsetzung eines Schuldendeckels

- (1) Der Schuldendeckel für den Kernhaushalt und die Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB) wird auf 153,0 Mio. € festgesetzt. Der Schuldendeckel gilt nur für das aktuelle Planungsjahr und bleibt für die mittelfristige Planung unberücksichtigt.
- (2) Perspektivisch soll der Schuldendeckel durch ein Schuldentragfähigkeitskonzept ersetzt werden. Bis zur Umsetzung dieses Konzeptes wird zur Realisierung dringend erforderlicher Investitionen ein Darlehenskorridor von bis zu 20 Mio. € eingerichtet. Über die Realisierung von Maßnahmen innerhalb dieses Korridors entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Die in 2018 beschlossene Rathaussanierung einschl. Bühnentechnik soll wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung außerhalb des in Absatz 1 festgesetzten Schuldendeckels erfolgen. Hierfür aufgenommene Darlehen sollen innerhalb von 30 Jahren getilgt werden.
- (4) Kredite für Maßnahmen, die wirtschaftlich sinnvoll sind (betriebswirtschaftliche Investitionsrechnung), werden nicht in den Schuldendeckel mit eingerechnet. Sofern die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erforderlich ist, sind diese mit ihrem Durchschnittswert des Haushaltsjahres zu berücksichtigen.

§ 25

Inkrafttreten

Die in dieser Satzung festgelegten Eurobeträge gelten ab dem 1.1.2002.

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.08.1999 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999

**Wahlordnung für die Wahl der direkt in den
Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bocholt
gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (WahlO-IR)**

§ 1

Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bocholt.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister oder dessen allgemeiner Vertreter als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der/die gemäß § 14 Absatz 1 dieser Wahlordnung gesondert gebildete/n Auszählungswahlvorstand/-vorstände und
5. der/die Briefwahlvorstand/-vorstände.

§ 3

Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 a

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit bei verbundenen Wahlen

- (1) Bei verbundenen Wahlen wird nur ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Für die Bildung der Wahlvorstände gelten die rechtlichen Vorschriften der verbundenen Wahl.

§ 6

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 44 FachkräfteeinwanderungsG vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Bocholt, die
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9

Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen statt. Der Wahlleiter macht den Wahltermin spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bocholt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Vorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers sowie deren Emailadresse oder Postfach enthalten. Bei Personen mit Namensketten wird der fehlende Vorname durch ein Pluszeichen (+) gekennzeichnet. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten erfolgt die Angabe der ersten im Melderegister eingetragenen Staatsangehörigkeit. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Name und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Bei Namensketten wird der fehlende Vorname durch ein Pluszeichen (+) ersetzt. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser auf die gleiche Weise in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Vor- und Familiennamen bzw. Namenskette der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel

§ 12

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Absatz 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen bzw. Namenskette, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14

Stimmzählung

(1) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses wird der Bürgermeister gem. § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 29 Absatz 1 KWahlG ermächtigt, einen gesonderten Auszählungswahlvorstand, bei Bedarf auch mehrere Auszählungswahlvorstände, zu bilden.

(2) Sind ein oder mehrere Auszählungswahlvorstände nach Absatz 1 gebildet worden, werden nach dem Ende der Wahlzeit die Stimmzettel verschiedener Stimmbezirke zur zentralen Auszählung in dem Auszählungswahlvorstand bzw. den Auszählungswahlvorständen zusammengeführt. Den in einem versiegelten Umschlag befindlichen Stimmzetteln sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die evtl. eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Auszählung ist der nach Absatz 1 gebildete Auszählungswahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig.

(3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der evtl. eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den versiegelten Umschlägen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung nach Absatz 1 gebildete Auszählungswahlvorstand.

(5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des KWahlG in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 18

Funktionsbezeichnungen, Termine und Fristen

- (1) Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.